

Satzung des Vereins „Autismus Südost-Niedersachsen“ Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus

- § 1 Name und Sitz**
1. Der Verein trägt den Namen „Autismus Südost-Niedersachsen“.
 2. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz.
 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck**
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977.
Zweck des Vereins ist die Förderung, Betreuung und soziale Eingliederung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.
 2. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen, halboffenen und der geschlossenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Schaffung und Unterhaltung von Beratungseinrichtungen, Therapieeinrichtungen, geeigneten vorschulischen, schulischen und nachschulischen Förderstätten bzw. Lebensbereichen in Form eigenständiger Institutionen sowie in Zusammenarbeit mit Institutionen anderer bestehender und geeigneter Initiativen und Einrichtungen.
 - b) Beratung und Hilfe für Eltern zur häuslichen Betreuung autistisch Behinderter, einschließlich der Mitwirkung geeigneter Therapeuten im familiären Bereich.
 - c) Gezielte Information an Eltern, Therapeuten, Pädagogen und alle, die in Verbindung mit behinderten Menschen stehen in Bezug auf die durch den Autismus bestehenden besonderen Probleme.
 - d) Erstellen und Vertreiben von Handreichungen und Informationsmaterial.
 - e) Unterstützung von Aktivitäten und Initiativen anderer Personen, Gruppen oder Einrichtungen, die dem Satzungszweck förderlich sind.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen, die eine Förderung und eine bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.
- § 3 Selbstlosigkeit**
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitgliedschaft**
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu

stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

3. Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

4. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist nach vorangegangener schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Eine eventuelle finanzielle Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch jedoch nicht berührt.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des mit ihm vereinbarten finanziellen Beitrags im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschliessungs-Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins sind

A. Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer, sowie der Schriftführer. Es sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes zusammen vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 36 Monate in sein Amt gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Es ist grundsätzlich statthaft, dass auch Nichtvorstandsmitglieder – -die aber die Vereinsmitgliedschaft besitzen müssen- – vereinliche Außenkontakte wahrnehmen. Dies setzt jedoch das schriftliche Einverständnis des Vorstandes voraus. Die derart legitimierten Personen sind dann aber für ihr Tun und Lassen voll verantwortlich und haftbar.

B. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladefrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Tagesordnungspunkten, deren

Erledigung der Eile bedürfen, kann die Benachrichtigungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes. Zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- c) Festsetzung der Beitragshöhe und des Beitragsturnus für die Mitglieder, mit denen ein finanzieller Mitgliedsbeitrag vereinbart wurde.
- d) Beschlussfassung über Vereinsausschluss eines Mitgliedes.
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen getrennte Personen sein und werden zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung 1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband, „Autismus Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Gesetzliches, Gerichtsstand 1. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herzberg am Harz.